

Abhandlungen aus der Neueren Geschichte

Von
Max Duncker



Duncker & Humblot *reprints*

Abhandlungen aus der neueren Geschichte.

Abhandlungen

aus der

Neueren Geschichte.

Von

Max Duncker.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1887.

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.

Vorwort.

Als Max Duncker vor elf Jahren die Sammlung „Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III.“ veröffentlichte, hegte er den Wunsch, dereinst auch noch andere seiner Abhandlungen zur neuen Geschichte ergänzt und gesammelt herauszugeben. Zahlreiche Randbemerkungen auf seinen Handexemplaren beweisen, wie unermüdblich er die alten Forschungen fortführte.

Sein Tod hat diese Hoffnungen vereitelt. Die Wittwe, Frau Charlotte Duncker, mußte sich entschließen, aus den hinterlassenen, da und dort zerstreuten Aufsätzen und Vorträgen nach meinem Rathe einige auszuwählen, welche entweder neue wissenschaftliche Ergebnisse darbieten oder auf den Charakter, den Bildungsgang, die Geschichtsauffassung des theueren Verstorbenen ein helles Licht werfen.

Lieber zu wenig zu geben als zu viel, ist in solchen Fällen ein Gebot der Pietät. Da jede Umarbeitung von fremder Hand unziemlich wäre, so erscheinen die Abhandlungen sämmtlich unverändert wieder.

Berlin, 30. Mai 1887.

Heinrich von Treitschke.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Feudalität und Aristokratie. Ein Vortrag, am 18. März 1858 zu Tübingen gehalten	1— 48
II. Die Bildung der Coalition des Jahres 1756 gegen Preußen	49— 75
III. Preußen und England im siebenjährigen Kriege	76—109
IV. Die Landung in England	110—143
V. Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Har- denberg	144—192
VI. Graf Haugwitz und Freiherr von Hardenberg. Actenstücke zu den Denkwürdigkeiten des Fürsten von Hardenberg, Bd. V.	193—263
VII. Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1809	264—295
VIII. Karl Mathy	296—341
IX. Zum Jubelfeste des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern. Aus der Nationalzeitung vom 21. October 1884	342—349
X. Johann Gustav Droysen	350—393

I.

Feudalität und Aristokratie.

Ein Vortrag

am 18. März 1858 zu Tübingen gehalten.

—

An der Spitze der Staaten, welche von den germanischen Stämmen gegründet waren, stand einst ein kriegerisches Königthum. Diese Könige hatten ihre Gesetze der Zustimmung aller freien Bauern zu unterwerfen. Sie regierten durch Oberste, welche sie den Kreisen ihrer Länder vorsetzten. Diese, die Grafen, beriefen die Bauern zur Kreisversammlung, d. h. zum Gericht und zur Verwaltung der Grafschaft und führten das Aufgebot der Bauern, die Landwehr der Kreise.

Dieses einfache Staatswesen wurde durch eine kriegerische Aristokratie, welche sich über die Bauern erhob, durchbrochen und zerstört. Kriegslustige und ehrbegierige Leute hatten sich mit Domänengütern des Königs beleihen lassen und sich diesem dafür zu besonderer Treue, zu unbedingter Kriegsfolge verpflichtet. Mit großem Grundbesitz ausgestattet wurde diese neue stehende Armee bald mächtiger als ihr Kriegsherr. Karl der Große war eifrig bemüht, den Uebergriffen der kriegsdienstpflichtigen Lehensleute gegen die Krone wie gegen die Bauern in Frankreich und Deutschland entgegenzutreten. Seine Institutionen hielten ihre Fortschritte wohl eine Zeit-

lang auf, — nur desto rascher kamen sie danach zum Ziele. Die Leute des Königs brachten das geliehene Königsgut in ihren erblichen Besitz. Die Aemter der Kreisobersten, an Lehensmännern vergeben, erfuhren dasselbe Schicksal: sie wurden dem Staate entfremdet, sie wurden Privateigenthum der damit belehnten Geschlechter. Durch den Mißbrauch ihrer dem Staate entriffenen Amtsgewalt, des Heer- und Gerichtsbanns über die Kreise des Landes zwangen die Grafengeschlechter die in denselben angesiedelten kleineren Lehensleute des Königs, die Ritter, aus dem Lehensverband des Königs in ihren eigenen Dienst, in den Lehensdienst der Grafen zu treten. Bereits hatte der Reiterdienst der Lehensmännern den Landwehrdienst der Bauern verdrängt. Wer nicht so großen Grundbesitz besaß, diesen Reiterdienst leisten zu können, wer nicht Aufnahme fand in die Lehensmannschaft eines Grafen, war rechtlos den Bedrückungen seiner ritterlichen Nachbarn, der Grafen selbst ausgesetzt. Der Staat konnte den Bauern keinen Schutz mehr gewähren, seitdem seine Beamten die Staatsgewalt an sich gebracht hatten und in ihren Familien vererbten. Die freien Bauern wurden herabgedrückt in die Schutzpflicht, in die Grundhörigkeit des ritterlichen Adels, sie wurden zusammengeworfen mit den angesiedelten Knechten der Ritterschaft. Es war eine geringe Hülfe für das Königthum, daß es die Vorsteher der Kirche, die Bischöfe mit Land und Leuten, mit Grafenrechten über diese ausstattete wie die weltlichen Barone, um ein Gegengewicht gegen diese zu gewinnen. Der Staat war dennoch in das Privateigenthum übergegangen; er bestand aus einer Anzahl weltlicher und geistlicher Lehensherrschaften. Nur deren Inhaber, die Barone, die Fürsten, standen noch im Verhältniß zur Krone. Die Ritterschaft gehörte den Baronen, die Bauern den ritterlichen Grundherren. Wohl hieß der König der oberste Lehensherr, wohl schwuren ihm die Barone den Eid der Lehensstreue, wohl versammelte er die Barone, um mit ihnen das Lehensgericht zu halten, um seine Unternehmungen mit ihnen zu besprechen, um ihre Unterstützung zu denselben zu erhalten. Aber der angebliche Staat der Treue ist thatsächlich der Staat der Untreue und des Verraths. Glaubt der

Lehensmann, daß ihm der Lehensherr die Huld und den Schutz, welche der Lehensherr dem Lehensmann schuldet wie dieser jenem Treue und Kriegsdienst, nicht gewährt habe, so hält er den Lehensvertrag Seitens des Königs gebrochen und sich des Lehenseides entbunden. Die Mannen, die Rechte, die Gewalt des Staats waren das Eigenthum der Barone; ihnen gehörte die wirkliche Macht. So stand es bei den Baronen, ob sie dem Könige dienen wollten oder nicht, ob sie für ihn oder gegen ihn kämpfen wollten. Das Königthum war durch die Barone, d. h. durch den hohen Adel, seiner Gewalt entkleidet worden, es war nichts mehr als ein Name. Seine Rechte waren wie die des Volkes, d. h. die der Bauern, an eine kriegerische Aristokratie übergegangen. Das war der Lehensstaat, das war der Zustand Europa's im elften Jahrhundert.

Es war die Folge einer Eroberung, daß England eine andere Bahn der Entwicklung einschlug. Auch in England war die ritterliche Aristokratie mächtig geworden. Aber sie hatte noch nicht alle Rechte des Königthums, noch nicht alle Rechte der Bauern in sich aufgefogen, als Wilhelm der Normann die Schlacht von Hastings gewann (1066). England lag zu seinen Füßen. Weder wollte noch konnte er seinem Ritterheere, welches die Aussicht reicher Beute an Land und Leuten um ihn gesammelt, den Lohn des Kampfes vorenthalten; aber das Heer mußte zu seiner Verfügung bleiben, wenn nicht jede Erhebung der Sachsen seinen Sieg rückgängig machen sollte. Er kannte die Zustände des Lehensstaats, die Ohnmacht der Krone in Frankreich; es fehlte ihm nicht an dem eigenthümlichen Organisationstalent der Normannen und er hatte freies Feld vor sich. Das Feudalsystem, welches er in England einführte, war die Zurückführung desselben auf die Formen des alten kriegerischen Königthums. Sämmtliche Lehen, welche zu vergeben waren, wurden gleich getheilt zwischen den Baronen und den Prälaten. Die Macht der Barone jenseit des Meeres beruhte auf dem Umfang ihrer Besitzungen, auf der privaten Abhängigkeit, in welche sie die Ritterschaft ihrer ehemaligen Amtsbezirke gebracht hatten. König Wilhelm machte die Baronien kleiner als auf dem Continent — sie bestanden,